

6.3. Senkung der Umlaufmittelintensität in % 6259

$$\text{Umlaufmittelintensität} = \frac{0802}{0501} \cdot 1000 \text{ M/1000M}$$

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0802}{0501} \right)^1 \cdot \left(\frac{0501}{0802} \right)^0}{\left(\frac{0802}{0501} \right)^1 \cdot \left(\frac{0501}{0802} \right)^0} \right] \cdot 100$$

Die Kennziffer 6.2. wird mit der Kennziffernummer 6258 verschlüsselt.

6.4. Senkung der Transportkosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens in % 6260

Für Industrie:

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0175 - 1928}{0501 - 1901} \right)^1}{\left(\frac{0175 - 1928}{0501 - 1901} \right)^0} \right] \cdot 100$$

Für Bauwesen:

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0175 - 1928}{0513} \right)^1}{\left(\frac{0175 - 1928}{0513} \right)^0} \right] \cdot 100$$

6.5. Senkung der Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) in % 6261

Für Industrie:

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0173 - 1929}{(0503 \pm 0820) - (1901 \pm 1921)} \right)^1}{\left(\frac{0173 - 1929}{(0503 \pm 0820) - (1901 \pm 1921)} \right)^0} \right] \cdot 100$$

Für Bauwesen:

$$\left[1 - \frac{\left(\frac{0173}{0513} \right)^1}{\left(\frac{0173}{0513} \right)^0} \right] \cdot 100$$

III. Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B, Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 4.1. (S. 6) wird Abs. 3 gestrichen.
2. Als Ziff. 4.6. wird aufgenommen:

4.6. Planung der Modernisierung vorhandener Grundfonds

(1) Entsprechend ihrer wachsenden volkswirtschaftlichen Bedeutung sind die Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds in vollem Umfang in die Planung der Produktion, der Kapazitäten und in die materielle Bilanzierung einzubeziehen. Die Modernisierung in sich geschlossener Produktionsabschnitte ist zu verstärken und durch hohe Leistungen sind neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik kurzfristig ökonomisch wirksam zu machen. Durch die Kombination von Modernisierung der Anlagen, Einsatz kompletierter neuer Ausrüstungen, zweigspezifischer Rationalisierungsmittel und Prozeßsteuerungen zu komplexen Modernisierungslösungen ganzer Produktionsabschnitte ist ein hoher volkswirtschaftlicher Effekt zu erreichen.

(2) Die Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten haben für modernisierungswürdige Erzeugnisse ausgehend von den fortgeschrittensten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik Modernisierungslösungen mit großer Breitenwirksamkeit zu erarbeiten und in Form von Lieferkatalogen den Anwendern anzubieten. Die Lieferkataloge haben zu enthalten:

- a) die Typen der Erzeugnisse, die von den Herstellern durch Generalreparaturen modernisiert werden können,
- b) die Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile, die den Anwendern für die Modernisierung bereitgestellt werden,
- c) die Angebotsprojekte als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit.

(3) Die Produzenten niveaubestimmender Zulieferungen haben auf der Grundlage gemeinsam mit den Produzenten der Finalerzeugnisse erarbeiteter Modernisierungslösungen Voraussetzungen für die rasche Entwicklung von Zulieferungen für die Modernisierung zu schaffen. Der Anteil der Produktion von Zulieferungen für die Modernisierung wird für ausgewählte Positionen mit Bilanzdirektiven festgelegt.

(4) Die Anwender haben für die Modernisierung der vorhandenen Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie ganzer technologischer Prozesse auf der Grundlage der von den Herstellern bereitzustellenden Angebotsprojekte verstärkt den eigenen Rationalisierungsmittelbau einzusetzen.

(5) Für ausgewählte Erzeugnisgruppen der metallverarbeitenden Industrie und der chemischen Industrie, die durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien mit den staatlichen Aufgaben festgelegt werden, sind in Verantwortung der bilanzverantwortlichen Minister unter Einbeziehung der bilanzbeauftragten Kombinate Modernisierungsprogramme zu erarbeiten. Die Modernisierungsprogramme sind für den Fünfjahresplanzeitraum auszuarbeiten, mit dem Planentwurf in verkürzter Nomenklatur zum Volkswirtschaftsplan 1986 an die Staatliche Plankommission einzureichen und künftig mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu präzisieren.

(6) Die Modernisierungsprogramme gemäß Abs. 5 haben folgende qualifizierte Aussagen zu enthalten:

- a) Gesamtwert der herstellerseitigen Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds einschließlich Export (Bedarf und Deckung) Mio M
 - davon: • durch Generalreparaturen
 - durch Bereitstellung von Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen
 - durch Bereitstellung von Angebotsprojekten als verbindlich anzuwendende Bestlösungen
- b) Anzahl (Stück) und Wert (Mio M) der durch die Hersteller durch Generalreparaturen zu modernisierenden Erzeugnisse und Industrieanlagen für Inland und Export (Bedarf und Deckung) — für die Bilanzposition insgesamt. (Weitere notwendige Untergliederungen nach Typen sind durch die Ministerien entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen festzulegen.)
- c) Bedarf und Deckung an Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen für die Modernisierung, die durch die Hersteller bereitzustellen sind (in der Maßeinheit der entsprechenden Bilanz)
- d) Bedarf und Deckung wesentlicher Zulieferungen für die Modernisierung, die durch Dritte bereitzustellen sind, gegliedert nach Bilanzpositionen
- e) Anzahl und Wert der Angebotsprojekte als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit